

BGer 9C 220/2021 vom 17. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_220_2021

FR: TF 9C 220/2021 du 17 mai 2021

IT: TF 9C 220/2021 del 17 maggio 2021

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
17.05.2021 9C 220/2021 (9C_220/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 17.05.2021 9C 220/2021 (9C_220/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 17.05.2021 9C 220/2021 (9C_220/2021)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_220/2021 Urteil vom 17. Mai 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Oswald. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachendienst, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 10. März 2021 (VV.2020.44/E). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 9. April 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 10. März 2021, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 15. April 2021 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 23. April 2021 eingereichte Eingabe), in Erwägung, dass das kantonale Gericht im Wesentlichen feststellte, der Beschwerdeführer sei seit der Gründung der B. _____ GmbH am 21. Dezember 2015 bis zu seinem Austritt per 11. April 2017 im Handelsregister als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift eingetragen gewesen, dass es erwog, als formelles Organ hafte er bei Verletzung seiner unübertragbaren gesetzlichen Kontroll- und Überwachungsfunktionen ungeachtet einer allfälligen internen Arbeitsteilung für den der Ausgleichskasse durch die unbezahlt gebliebenen Sozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden, wobei ein objektivierter Verschuldensmassstab gelte und Rechtfertigungs- bzw. Exkulpationsgründe im konkreten Fall nicht dargetan seien, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthalten und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die

Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sich solches insbesondere nicht aus dem vom 8. April 2021 datierten - und damit als echtes Novum zum Vornherein unzulässigen (Art. 99 Abs. 1 BGG) - "Vertrag Übernahme Schulden von der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau" per 11. April 2017 zwischen dem Beschwerdeführer und Herrn C._____ ergibt, zumal der strittige Schadensbetrag von Fr. 44'840.70 den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 28. Februar 2017 betrifft, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau als Versicherungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. Mai 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.